



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. Januar 2017

Nummer 2

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>4 Anerkennung einer Stiftung (Herkendell-Voorwold-Stiftung) S. 5</p> <p>5 Anerkennung einer Stiftung (Koch-Lüdke-Familien-Stiftung) S. 5</p> <p>6 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übernahme und Betreuung des Archivs S. 6</p> <p>7 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Björn Clemens) S. 9</p> <p>8 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Peter Paul Quickert) S. 9</p> <p>9 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Olaf Heidenfels) S. 9</p> <p>10 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Thomas Horntasch) S. 9</p>	<p>11 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Sven Swoboda) S. 9</p> <p>12 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Friedhelm Wiederstein) S. 10</p> <p>13 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Peter Sassmann) S. 10</p> <p>14 Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 46 / Öffentliche Bekanntmachung Erörterungstermin S. 10</p> <p>15 Flughafen Düsseldorf – Antrag auf Änderung der Planfeststellung – Bekanntmachung des Erörterungstermins S. 11</p> <p>16 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gelsenwasser AG in Emmerich S. 13</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>17 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3220693844) S. 13</p>
--	---

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 4 Anerkennung einer Stiftung (Herkendell-Voorwold-Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1777

Düsseldorf, den 29. Dezember 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

##### „Herkendell-Voorwold-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.11.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 5

##### 5 Anerkennung einer Stiftung (Koch-Lüdke-Familien-Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1843

Düsseldorf, den 28. Dezember 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

##### „Koch-Lüdke-Familien-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.11.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 5

## 6 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übernahme und Betreuung des Archivs

Bezirksregierung  
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 03. Januar 2017

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen vom 21.12.2016 bekannt.

### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übernahme und Betreuung des Archivs der Stadt Viersen den Kreis Viersen vom 21.12.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
Buschwa

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Betreuung des Archivs der Stadt Viersen durch den Kreis Viersen

Der Kreis Viersen,

vertreten durch den Landrat Dr. Andreas Coenen,

- im Folgenden „Kreis“ -

und

die Stadt Viersen,

vertreten durch die Bürgermeisterin Sabine Anemüller,

- im Folgenden „Stadt“ -

schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die

Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) - SGV. NRW. 221 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### Präambel:

Der Kreis plant den Neubau seines Kreisarchivs, in dem die Mehrzahl der kommunalen Archive der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bereits hinterlegt ist. Der Neubau soll bis Ende 2020 verwirklicht werden. Die Stadt - die derzeit ein eigenes Stadtarchiv betreibt - hat den Beschluss gefasst, ihr Archiv in den Neubau des Kreisarchivs zu überführen und den Kreis mit der Wahrnehmung ihrer Archivaufgaben zu betrauen. Die Zuständigkeiten nach dem Archivgesetz NRW sollen schon vor Fertigstellung des geplanten Neubaus von der Stadt auf den Kreis übergehen. Mit Abschluss dieser Vereinbarung überträgt die Stadt Viersen dem Kreis Viersen die ihr nach dem Archivgesetz NRW obliegenden Aufgaben der kommunalen Archivpflege sowie die übrigen vom Stadtarchiv bisher wahrgenommenen Aufgaben daher bereits zum 01.02.2017. Die Aufgabenübertragung erfolgt gegen Kostenerstattung. Da das Archivgut der Stadt bis zur Überführung in den Neubau des Kreisarchivs in den Räumlichkeiten des derzeitigen Stadtarchivs verbleibt, wird hinsichtlich der Kostenerstattung eine Übergangsregelung in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung hat insbesondere zum Ziel, die synergetischen Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit zu nutzen, die Aufgaben-erledigung der kommunalen Archivpflege zu optimieren und den wirtschaftlichen Aufwand des Verwaltungshandelns zu reduzieren. Die Vertragspartner streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Der Kreis übernimmt gemäß §§ 23 Absatz 1, 1. Fall GKG NRW und 10 ArchivG NRW die Pflichtaufgaben der Stadt nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit. Der Kreis übernimmt darüber hinaus das sonstige Aufgaben- und Leistungsspektrum des Stadtarchivs nach Maßgabe der Regelungen in § 4 dieser Vereinbarung.

### § 2

#### Übernahme und Betreuung des Archivgutes

- (1) Die Stadt hinterlegt unter Fortbestand ihres Eigentums ihr gesondert festzuhaltendes Archivgut im Kreisarchiv. Art und Umfang des zu hinterlegenden und künftig anzubietenden Archivgutes richten sich nach §§ 2 und 10

Absatz 4 ArchivG NRW.

- (2) Der Kreis Viersen trägt dafür Sorge, das übernommene und künftig zu übernehmende Archivgut nach den Bestimmungen des Archivgesetzes NRW sachgemäß und sicher zu verwahren und der Nutzung zugänglich zu machen.
- (3) Der Kreis entscheidet gemäß § 2 Absatz 6 ArchivG NRW über die Archivwürdigkeit der Unterlagen der Stadt. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung besondere Archivierungsanliegen der Stadt. Sofern den übernommenen Unterlagen bei näherer Prüfung kein bleibender Wert zukommt, kann der Kreis die Unterlagen auf eigene Kosten vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen des Eigentümers oder Dritter beeinträchtigt werden.
- (4) Der Kreis trifft die für die Erhaltung des übernommenen und künftig zu übernehmenden Archivgutes erforderlichen präventiven Maßnahmen. Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten werden grundsätzlich von der Restaurierungswerkstatt des Kreisarchivs durchgeführt. Maßnahmen, die nicht von der Restaurierungswerkstatt erbracht werden können, lässt der Kreis nur nach vorheriger Einwilligung der Stadt vornehmen.
- (5) Der Kreis verwahrt das übernommene Archivgut gemäß seiner Provenienz als eigenständigen Bestand.
- (6) Der Kreis stellt die Beratung und Betreuung der Nutzer des Archivgutes der Stadt durch Öffnungszeiten von montags bis freitags an Werktagen sicher.

### § 3

#### Übernahme des Archivpersonals der Stadt

- (1) Zur Aufgabenerfüllung übernimmt der Kreis das Archivpersonal der Stadt, das folgenden Personalnummern zugeordnet ist:
  - 502039
  - 502040
  - 509002
- (2) Der Kreis stellt sicher, dass das übergehende Personal im bisherigen Umfang für die städtische Archivarbeit zur Verfügung steht.
- (3) Der Beschäftigte mit der Personalnummer 509002 ist dem Stadtarchiv überplanmäßig zugewiesen.

### § 4

#### Übernahme und Erhalt des bisherigen Leistungsspektrums des Stadtarchivs

- (1) Der Kreis sichert zu, das bisherige Aufgaben- und Leistungsspektrum des Stadtarchivs zu erhalten. Hierzu zählen insbesondere die Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeitskreise, die Betreuung der ehrenamtlichen (Forschungs-)Arbeit, die historisch-politische Bildungsarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen einschließlich Fortführung bestehender Kooperationsprojekte sowie die Betreuung von Schüler- und Studentenpraktika. Für die Erledigung dieses Aufgabenspektrums setzt der Kreis dauerhaft 0,4 VZÄ des gehobenen Archivdienstes ein.
- (2) Die Stadt verfügt nicht über ein Zwischenarchiv. Der Kreis übernimmt die archivfachliche Betreuung der Altaktenablage der Stadt wie bisher von dieser praktiziert.

### § 5

#### Kostenerstattung

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die Personalkosten des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals - höchstens jedoch 1,0 VZÄ Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW und 1,5 VZÄ EG 6 TVöD - auf Basis der jeweils zum Beginn eines Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des in § 3 Absatz 3 bezeichneten Beschäftigten verringert sich die Höhe der zu erstattenden Personalkosten entsprechend; bei Reduzierung seiner Wochenarbeitszeit verringert sich die Erstattung entsprechend anteilig.
- (2) Die Stadt erstattet dem Kreis darüber hinaus anteilig den durch den Neubau des Kreisarchivs entstehenden Abschreibungsaufwand („Magazinmiete“) sowie die auf diesen Anteil entfallenden Bewirtschaftungskosten („Mietnebenkosten“); für den durch eventuelle Fördermittel gedeckten Teil der Baufinanzierung sind vom Kreis keine Abschreibungen zu erwirtschaften. Der von der Stadt zu tragende Anteil am Abschreibungsaufwand entspricht dem Verhältnis der für die Einlagerung des städtischen Archivgutes vorzuhaltenden Nutzfläche zur Gesamtnutzfläche des Gebäudes; die Ermittlung der vorzuhaltenden Nutzfläche erfolgt - soweit möglich - auf Basis laufender Regalmeter.

- (3) Die Stadt erstattet dem Kreis gleichsam anteilige Abschreibungskosten für die Magazinausstattung (Regalanlagen, Lagerungsschränke). Darüber hinaus erstattet die Stadt dem Kreis die anfallenden Sachkosten für die Verwahrung des Archivgutes (insbesondere Kartonagen).
- (4) Die Regelungen der vorstehenden Absätze 2 und 3 gelten nicht für das städtische Akten-Archivgut, das vor 1970 entstanden ist. Die Kosten der Einlagerung dieses Archivgutes werden - entsprechend der Regelungen mit den übrigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden - nicht gesondert abgerechnet.

### **§ 6**

#### **Übergangsregelung bis zur Überführung der Bestände des Stadtarchivs in das neue Gebäude des Kreisarchivs**

- (1) Bis zur Überführung der Bestände des Stadtarchivs in das neue Gebäude des Kreisarchivs findet § 5 keine Anwendung.
- (2) Für diesen Zeitraum überlässt die Stadt dem Kreis die Räumlichkeiten des jetzigen Stadtarchivs einschließlich der Einrichtung und Ausstattung und trägt weiterhin die anfallenden Miet- und Mietnebenkosten sowie den Abschreibungsaufwand.
- (3) Die Stadt erstattet dem Kreis für diesen Zeitraum die Kosten für das übernommene Archivpersonal (§ 3) auf Basis der Ist-Kosten; sie umfassen sämtliche entstehende Kosten (Dienstbezüge/Entgelte, Sonderzahlungen, Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung inkl. Zusatzversorgungskasse, Beiträge zur Unfallversicherung, Beihilfen und Leistungsentgelte). Soweit das übernommene Archivpersonal für eine Aufgabenerfüllung dauerhaft nicht zur Verfügung steht (insbesondere bei einem Ausscheiden aus dem Dienst oder bei dauernder Dienst-/Arbeitsunfähigkeit) und die entsprechenden Personalkosten deshalb wegfallen, erstattet die Stadt dem Kreis die Personalkosten, die sich aus der Einstellung des erforderlichen Ersatzpersonals ergeben, auf Basis der entstehenden Ist-Kosten; davon ausgenommen ist ein Ausfall des in § 3 Absatz 3 bezeichneten Beschäftigten.
- (4) Die Stadt übernimmt die anfallenden Sachkosten für die Verwahrung des städtischen Archivgutes (insbesondere Kartonagen).

### **§ 7**

#### **Abrechnungsmodalitäten**

Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr. Die Stadt leistet zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des jeweiligen Haushaltsjahres Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringende Kostenerstattung. Der Kreis erstellt bis zum 31.03. des Folgejahres eine Endabrechnung. Aufwendungen und Erträge aus dem Vorjahr, die nach diesem Zeitpunkt anfallen, werden dem laufenden Abrechnungszeitraum zugeordnet.

### **§ 8**

#### **Einrichtung eines Beirates**

Der Kreis Viersen richtet bis spätestens zur Inbetriebnahme des neuen Kreisarchivs einen Beirat ein, der die Leitung des Kreisarchivs berät und ihr gegenüber Empfehlungen aussprechen kann. Dem Beirat sollen neben dem Kulturdezernenten des Kreises Viersen und der Leitung des Kreisarchivs je eine Person aller vom Kreisarchiv betreuten Gebietskörperschaften als Vertretung angehören. Die Leitung des Beirates liegt beim Kreis Viersen.

### **§ 9**

#### **Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Davon unbenommen ist eine Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt insbesondere bei einer fortgesetzten gravierenden Pflichtverletzung vor. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle einer Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden beide Parteien gemeinsam die Rückübertragung der übernommenen sowie der zwischenzeitlich hinzu gekommenen Archivalien einvernehmlich regeln. Das übernommene Personal,

im Falle einer Nachfolge das entsprechende VZÄ, wird ebenfalls wieder von der Stadt übernommen.

### § 11 Salvatorische Klausel

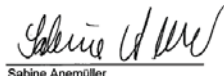
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Viersen, den 24. Dezember 2016

Für den Kreis Viersen

  
Dr. Andreas Coenen  
Landrat

Für die Stadt Viersen

  
Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 6

### 7 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Björn Clemens)

Bezirksregierung  
34.02.02.02 DU 1

Düsseldorf, den 02. Januar 2017

Mit Wirkung vom 01.06.2017 wird Herr Björn Clemens für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 1. Kehrbezirk in der Stadt Duisburg (Ortsteile Röttgersbach und Hamborn) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 9

### 8 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Peter Paul Quickert)

Bezirksregierung  
34.02.02.02 KLE 31

Düsseldorf, den 02. Januar 2017

Mit Wirkung vom 01.05.2017 wird Herr Peter Paul Quickert für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 31. Kehrbezirk im Kreis Kleve (Geldern, Geldern-Kapellen, Geldern-Veert und Issum) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 9

### 9 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Olaf Heidenfels)

Bezirksregierung  
34.02.02.02 KR 15

Düsseldorf, den 02. Januar 2017

Mit Wirkung vom 01.06.2017 wird Herr Olaf Heidenfels für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 15. Kehrbezirk in der Stadt Krefeld (Ortsteile Gatherhof, Grönland sowie ein Teilbereich des Nordbezirks und die Kemepener Platte) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 9

### 10 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Thomas Horntasch)

Bezirksregierung  
34.02.02.02 KR 17

Düsseldorf, den 02. Januar 2017

Mit Wirkung vom 01.07.2017 wird Herr Thomas Horntasch für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 17. Kehrbezirk in der Stadt Krefeld (Ortsteil Hüls) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 9

### 11 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Sven Swoboda)

Bezirksregierung  
34.02.02.02 ME 7

Düsseldorf, den 02. Januar 2017

Mit Wirkung vom 01.02.2017 wird Herr Sven Swoboda für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 7. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (östlicher Teil der Stadt Hilden) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 9

**12 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Friedhelm Wiederstein)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 WES 18

Düsseldorf, den 02. Januar 2017

Mit Wirkung vom 01.06.2017 wird Herr Friedhelm Wiederstein für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 18. Kehrbezirk im Kreis Wesel (Gemeinde Alpen, Millingen-Rheinberg, Kamp-Lintfort-Saalhoff) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 10

**13 Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern  
(Peter Sassmann)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 WES 33

Düsseldorf, den 02. Januar 2017

Mit Wirkung vom 01.07.2017 wird Herr Peter Sassmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 33. Kehrbezirk im Kreis Wesel (Neukirchen-Vluyn, Kamp-Lintfort-Eyll) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 10

**14 Planfeststellungsverfahren für den  
6-streifigen Ausbau der A 46 /  
Öffentliche Bekanntmachung  
Erörterungstermin**

Bezirksregierung  
25.04.01.01-01/14

Düsseldorf, den 21. Dezember 2016

*Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen  
Ausbau der A 46 / Erörterungstermin*

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Erörterungstermins**

**Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 46 Düsseldorf - Wuppertal zwischen der Brücke Westring (Bau-km 20+300) und dem Sonnborner Kreuz (Bau-km 22+982, 929, Fahrtrichtung Düsseldorf bzw. Bau-km 23+077,041, Fahrtrichtung Wuppertal) einschließlich des Neubaus eines Regenklärbeckens an der Werderstraße, der Anpassung des**

**Entwässerungssystems (Bau-km 20+300 bis ca. Bau-km 23+500) der Anpassung der Lärmschutzanlagen (Bau-km 20+300 bis Bau-km 23+232), der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der Anlage von Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal (Gemarkung Vohwinkel, Flur 6, 35, 44, 66 und Gemarkung Langerfeld, Flur 514, 518, 519)**

hier: **Erörterungstermin**

1. Der Erörterungstermin im oben genannten Planfeststellungsverfahren findet statt ab

**Montag, den 23.01.2017 ab 10:00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses  
Wuppertal Barmen,  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal**

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Der Termin beginnt mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange). Im Anschluss erfolgt an gleicher Stelle die Erörterung der Stellungnahmen der Vereinigungen und der privaten Einwendungen.

Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird diese am **24.01.2017** und **25.01.2017** jeweils ab 10:00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt. Einlass ist ebenfalls ab 9:00 Uhr. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf (Anhörungsbehörde) und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).
3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben

oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW). Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Einwendungen und Stellungnahmen zum geplanten Ausbau der A 46 Gegenstand des Erörterungstermins sind.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ohne sie/ihn verhandelt werden kann (§ 76 Abs. 1 Satz 3 VwVfG NRW). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Im Auftrag  
gez. Frau Dr. Schwoon

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 10

## 15 Flughafen Düsseldorf – Antrag auf Änderung der Planfeststellung – Bekanntmachung des Erörterungstermins

Bezirksregierung  
26.01.01.01-1 PFV DUS

Düsseldorf, den 12. Januar 2017

### **Bekanntmachung**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 26  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

An die  
Einwenderinnen und Einwender  
im Planfeststellungsverfahren Flughafen Düsseldorf  
„Kapazitätserweiterung“ 2016  
und an die Einwohnerinnen und Einwohner der  
Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Heiligenhaus,

Kaarst, Krefeld, Meerbusch, Moers, Mülheim a. d. Ruhr, Neuss, Ratingen, Tönisvorst und Willich

### **Luftverkehr**

### **Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 8 LuftVG**

### **Hier: Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins**

Zur Beratung und Verhandlung der im bisherigen Anhörungsverfahren erfolgten Stellungnahmen und Einwendungen und der sonst in Betracht kommenden Entscheidungsgrundlagen wird nun der **Erörterungstermin** durchgeführt.

#### Termin:

am **13. Februar 2017**, ab 10.00 Uhr (Registrierung und Einlass ab 08.00 Uhr)  
und im Bedarfsfall zunächst am 14., 15., 16. und 17. Februar, jeweils ab 09.00 Uhr (Registrierung und Einlass ab 08.00 Uhr).

Die Erörterung kann, wenn kein weiterer Erörterungsbedarf besteht, auch vor Ablauf der genannten weiteren Termine beendet werden.

Kann die Erörterung am 17. Februar nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den nachfolgenden Tagen fortgesetzt. Hierbei ist eine Verhandlungsunterbrechung vom 23. Februar bis einschließlich 27. Februar 2017 wegen Karneval eingeplant.

Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird den Teilnehmern ab dem 13. Februar in der Verhandlung nachmittags jeweils mitgeteilt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) zusammen mit den noch anstehenden Tagesordnungspunkten täglich bekanntgegeben. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

#### Ort:

**Messehalle 1 auf dem Gelände der Messe Düsseldorf – Messe Eingang Süd**

ÖPNV: Bushaltestelle „Messe CongressCenter“ mit der Buslinie 722  
Navigations-Adresse: Rotterdamer Straße / Ecke Stockumer Kirchstraße, 40474 Düsseldorf  
Kostenpflichtige Messeparkplätze stehen in nahem Umkreis zur Verfügung, z. Bsp.  
Parkplätze P 3 und P 5.

Alle Informationen können Sie im Internet auch unter <http://www.ccd.de/anfahrt> finden.

Es ist die folgende Tagesordnung geplant, von der in begründeten Ausnahmefällen jedoch abgewichen werden kann:

1. Eröffnung
2. Vorstellung des beantragten Projekts
3. Rechts- und Verfahrensfragen
4. Erörterung der Kommunal- und Anwohnerfondsgutachten (Synopsis Teil 2)
5. Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen nach Sachthemen
  - 5.1. Verstoß gegen den Angerland-Vergleich
  - 5.2. Notwendigkeit des Vorhabens / Verkehrsbedarf
  - 5.3. Luftverkehrsprognose
  - 5.4. Kapazitätsuntersuchung / Simulationsmodell
  - 5.5. Technische Gesamtkapazität
  - 5.6. Technische Planung
  - 5.7. Betriebssicherheit
  - 5.8. Alternativen Bau / Betrieb
  - 5.9. Immissionsbelastung
  - 5.10. Natur- und Artenschutz
  - 5.11. Gewässerschutz
  - 5.12. Raumordnung und Landesplanung, Städtebau
  - 5.13. sonstige Einwendungen
6. sonstiges
7. Abschluss der Erörterung

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).

Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben zur Erörterung, da aufgrund der Anzahl der eingegangenen Einwendungen eine individuelle Benachrichtigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden konnte.

Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, und jedem, der Einwendungen erhoben hat, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Zur Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen.

Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bitte ich sich bis **zum 01.02.2017** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail ([pfv-dus@brd.nrw.de](mailto:pfv-dus@brd.nrw.de)) zu melden.

Diejenigen, die eine schriftliche Einwendung in diesem Verfahren eingereicht haben, können die ‚Synopsis aller Einwendungen, Stellungnahmen und Gutachten, sowie der Gegenäußerungen der Antragstellerin‘ ab sofort bei mir unter der Telefonnummer 0211/475-3790 oder per Email unter [pfv-dus@brd.nrw.de](mailto:pfv-dus@brd.nrw.de) entweder als Ausdruck oder auf einem USB-Stick anfordern.

Im Auftrag  
gez. Heinrich Goetzens



**16 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gelsenwasser AG in Emmerich**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0099/15/8.1.1.4

Düsseldorf, den 03. Januar 2017

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gelsenwasser AG in Emmerich**

Die Gelsenwasser AG hat mit Datum vom 21.12.2015 einen Antrag gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer thermischen Schlammbehandlungsanlage auf dem Gelände der Kläranlage Emmerich, Reeser Landstraße 2 in 46446 Emmerich gestellt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Klärschlamm-entwässerung mit einer Kapazität von max. 150 t/d, einer Anlage zur Klärschlamm-trocknung mit einer Kapazität von max. 30 t/d und einer Anlage zur Mineralisierung des Klärschlammes durch thermische Behandlung mit einer Kapazität von max. 350 kg/h und einer FWL von 1 MW.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Thaler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 13

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**17 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3220693844)**

Das Sparkassenbuch Nr. 3220693844 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 29. Dezember 2016

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 13





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2644  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf